

Anleitung zum Ausfüllen der Meldeliste betreffend französische Grenzgänger

1. Definition des Begriffes "Grenzgänger"

Grenzgänger im Sinne der Grenzgängervereinbarung ist, wer in einem der beiden Vertragsstaaten (Schweiz bzw. Frankreich) wohnt, im anderen Vertragsstaat eine Erwerbstätigkeit ausübt und sich in der Regel täglich vom Wohnort über die Landesgrenze an den Arbeitsort begibt und wieder an den Wohnort zurückkehrt.

Solothurnische Arbeitgeber melden die in Frankreich wohnhaften und im Kanton Solothurn arbeitenden Grenzgänger. Als solothurnische Arbeitgeber gelten auch Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Solothurn, wenn sie im Kanton Solothurn über eine Betriebsstätte verfügen. Der Betriebsstätteort gilt somit als Arbeitsort. Grenzgänger können auch in Frankreich wohnhafte Schweizer sein.

2. Definition des Begriffes "Bruttovergütung"

Als Bruttovergütungen gelten

- alle Einkünfte in bar, Naturaleinkünfte (insbesondere Kost und Logis), einmalige und wiederkehrende Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer unselbständigen Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit erzielt werden. Diese Einkünfte umfassen insbesondere den Lohn (Gehalt), Provisionen, Zulagen aller Art, Gratifikationen, 13. Monatslohn, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Tantiemen und Trinkgelder
- die gesetzlichen und vertraglichen Zulagen aller Art wie Familien- und Kinderzulagen, Leistungen aus Kranken- und Unfallversicherungen sowie Arbeitslosentaggelder.

Die Vergütungen sind brutto, ohne Abzug, auszuweisen. Nicht als Bruttovergütungen gelten Spesenvergütungen, die Ersatz für nachgewiesene Auslagen sind.

3. Formulare und zuständige Behörden

Die Arbeitgeber melden die an französische Grenzgänger bezahlten Bruttovergütungen auf dem Formular "**Meldeliste Bruttolohnsumme 2021**". Anstelle der amtlichen Meldeliste können auch eigene Listen, insbesondere EDV-Listen, eingereicht werden. Firmenlisten müssen die gleichen Angaben wie die amtliche Liste enthalten.

Unternehmen mit **Betriebsstätten in mehreren Gemeinden**, haben eine Meldeliste pro Gemeinde zu erstellen.

Die Formulare sind dem **Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn** zuzustellen.

4. Frist

Abgabetermin ist der 31. Januar 2022

5. Auskünfte

Weitere Auskünfte erteilt: Michelle Stampfli

Tel 032 627 87 70

Mail michelle.stampfli@fd.so.ch

Anwesenheit: Montag, Dienstag und Freitagmorgen